

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1990

Geschäftszahl

87/17/0198

Rechtssatz

§ 17 Abs 1 lit a VlbG KanalisationsG 1976 ist nicht nur dann anwendbar, wenn eine Abwasserbeseitigungsanlage mit bereits vorhandener Abwasserreinigungsanlage um eine weitere gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 360;